



## Beschlussvorlage Nr. 060/2017

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis			TOP
		Ja	Nein	Enth.	
01.06.2017	Samtgemeindegremium				13
08.06.2017	Samtgemeinderat				10

### Tagesordnungspunkt:

**Abwasserbeseitigung; hier: Gebührenbedarfsberechnung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

### Sachverhalt:

Für den Betrieb der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Sottrum hat die Verwaltung den Aufwand und die Erträge der Jahre 2012 bis 2016 vorläufig abgerechnet und den Bedarf für 2017 bis 2019 neu kalkuliert. Die Bedarfsermittlung ergab, dass eine Gebührenerhöhung erforderlich wird, um die künftig anfallenden Kosten zu decken. Einzelheiten der Kalkulation sind der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2017 zu entnehmen.

Schwieriger gestaltet sich die Abrechnung des Ausgleichs von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre. Die letzte Gebührenerhöhung stammt aus dem Jahr 2006. Seinerzeit wurde von der Regelabfuhr (alle zwei Jahre) auf die bedarfsorientierte Abfuhr umgestellt. Es war damals kaum möglich, den tatsächlichen Schlammfall zu ermitteln. Erschwert wurde dies noch durch den Umstand, dass nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde viele Abwasseranlagen von den Anlagenbetreibern zu erneuern waren. Die Abrechnung enthält anteilige Aufwendungen für den Kläranlagenbetrieb in Höhe von 2,5 %. Anteilige Abschreibungen für mitbenutzte Anlagenteile des Klärwerks wurden nicht berechnet. Weder ein Betriebskostenanteil in Höhe von 2,5 % noch die Nichtberücksichtigung des Werteverzehrs des Kläranlagevermögens halten heute einer rechtlichen Prüfung stand. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlage ich daher vor, die in den Kalkulationszeiträumen bis zum 31.12.2016 angefallene Kostenunterdeckung nicht als gebührenfähigen Aufwand vorzutragen. Diese Unterdeckung wird somit durch allgemeine Haushaltsmittel finanziert.

### Anlage(n):

1. Abrechnung der Fäkalschlammabfuhr 2012 - 2016
2. Bedarfsermittlung der Fäkalschlammabfuhr 2017 - 2019

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Samtgemeinde Sottrum sieht davon ab, die in den Kalkulationszeiträumen bis zum 31.12.2016 angefallenen Kostenunterdeckungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung als gebührenfähigen Aufwand vorzutragen.
2. Der Samtgemeinderat beschließt die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

Erster Samtgemeinderat

---

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an